

Thüringer Badminton Verband e.V.

Spielordnung

Stand: 23.03.2019

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Spielordnung regelt den Spielbetrieb innerhalb des Thüringer Badminton Verbandes e.V. (im Folgenden TBV) und ist gültig für alle seine Mitgliedsvereine. Sie schafft eine einheitliche Richtlinie für den Spielbetrieb.
- (2) Sie regelt insbesondere:
 1. den Punktspielbetrieb,
 2. Landesranglistenturniere,
 3. Landesmeisterschaften,
 4. sonstige Turniere deren Veranstalter der TBV ist,
 5. Breitensportturniere sowie
 6. Auswahlwettkämpfe und überregionale Turniere.

§ 2 Rechtsgrundlage, Rechtsanwendung

- (1) Rechtsgrundlage für die Spielordnung des TBV sind die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Badminton Verband e.V. (DBV), der International Badminton Federation (IBF) sowie der Gruppe Mitte.

Sofern sich unter dem Dach des Thüringer Badminton Verbandes eigene Spielbezirke gegründet haben, können diese für Veranstaltungen die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, eigene speziellere Regelungen treffen.

- (2) Für alle Wettbewerbe die ausschließlich Veranstaltungen des Thüringer Badminton Verbandes sind, gilt die Spielordnung des TBV inklusive deren Anlagen. Für alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen der DBV-Spielordnung.
- (3) Spielen Mannschaften in überregionalen Ligen, z.B. Oberliga, Regionalliga, Bundesliga, so haben diese die Regelungen der Spielordnung Gruppe Mitte bzw. der Bundesligaordnung zu beachten.
- (4) Für Individualturniere auf überregionaler Ebene finden die Spielordnungen der Gruppe Mitte sowie des Deutschen Badminton Verbandes Anwendung.

§ 3 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des TBV gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren „Erläuterungen“

§ 4 Sportgerechte Kleidung

- (1) Bei allen öffentlichen Wettkämpfen muss in sportgerechter gespielt werden. Zu sportgerechter Kleidung werden gezählt: Hallensportschuhe, Sportshirt (keine Fun-Shirts, Trägertops o.a.), Sporthose kurz oder lang (keine Bermuda, Jeans u. a.), Sportkleid oder -rock. Bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen ist einheitliche Kleidung wünschenswert.
- (2) Werbung an der Spielkleidung und am Spielfeld ist zulässig, jedoch bei sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt untersagt.

§ 5 Spielbälle

Bei allen Meisterschaften und Turnieren auf Ebene des Thüringer Badminton Verbandes sind Naturfederbälle zu verwenden, die den amtlichen Regeln des Deutschen Badminton Verbandes entsprechen und die laut aktuellem TBV -Ballpool für diese Veranstaltungen zugelassen sind. Im Freizeitbereich kann mit Kunststoffbällen gespielt werden.

§ 6 Spielstätten

Die Spielstätten haben den Bestimmungen des DBV-Regelwerkes zu entsprechen. Ausnahmen sind beim Spielausschuss zu beantragen.

§ 7 Datenschutz

Sofern ein Spieler nicht ausdrücklich bei der Turnierleitung Widerspruch einlegt, erklärt er sich mit der Meldung zu TBV-Turnieren damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Verein, Platzierung) soweit erforderlich in der Presse, im Mitteilungsblatt des TBV oder im Internet veröffentlicht werden.

Weiterhin wird auf die Datenschutzerklärung der TBV verwiesen.

§ 8 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des TBV sind nur solche Spieler berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein und dessen Mitgliedschaft im TBV, diesem angehören und im Besitz einer durch eine Spielerpassnummer (Spieler-ID) belegten Spielerlaubnis des TBV sind (ausgenommen hiervon sind Spiele nach § 1 (2) Nr. 5).
Die Startberechtigung wird auch Spielern zugesprochen, deren Vereine noch nicht Mitglied im TBV sind, aber bereits den Aufnahmeantrag gestellt haben.
Darüber hinaus gelten für Mannschaftsmeisterschaften die Regelungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft.
- (2) Die Spielerlaubnis von Minderjährigen entsteht erst mit einer gültigen Seniorenfreigabe.

- (3) Kann die Spielerlaubnis bei Veranstaltungen des TBV nicht am Ort der Veranstaltung an Hand der Spielerpassnummer geprüft werden, ist sie anderweitig zu ermitteln, z. B. Feststellung der Personalien durch Einsicht in einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch ausgewiesene Zeugen.
- (4) Zuständig für die Erteilung einer Spielerlaubnis und die Ausstellung des Spielerpasses ist der Sportwart des TBV in Zusammenarbeit mit der passführenden Stelle. Änderungen dürfen nur vom Sportwart des TBV vorgenommen werden. Die Erteilung von Seniorenfreigaben erfolgt durch den Jugendausschuss.
- (5) Die Spielerlaubnis von Ausländern, EU-Bürgern bzw. Nicht-EU-Bürgern richtet sich nach den Bestimmungen des DBV.
- (6) Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den TBV in den Spielerpass, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf. Gleiches gilt für Genehmigungen die durch andere Organe/Gremien des TBV erteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Seniorenfreigabe durch den Jugendausschuss.
- (7) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch einen Nationalverband der BWF angehört.

§ 9 Spielerpässe

- (1) Spieler, die am Punkt- und Wettspielbetrieb teilnehmen, müssen im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sein. Diese ist bei der Passstelle zu beantragen und jährlich zu erneuern.
- (2) Spielberechtigungen sind gebührenpflichtig.
- (3) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.
- (4) Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des Landesverbandes nur zwischen der passführenden Stelle und den Vereinen geregelt.
- (5) Spielberechtigungsanträge werden durch die Vergabe von Passnummern bestätigt.

§ 10 Vereinswechsel

- (1) Spieler sind bei einem Vereinswechsel vom alten Verein freizugeben.
- (2) a) Der abgebende Verein kann bei der passführenden Stelle eine Sperre beantragen, wenn:
 - Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind,
 - die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist,
 - Vereinssperren vor Austrittserklärung aus dem Verein oder erklärtem Wechsel eines Spielers verhängt und dem Verband innerhalb von einer Woche nach der Aussprache offiziell (schriftlich) mitgeteilt worden sind.

- b) Das Recht eine Sperre zu beantragen, verfällt drei Wochen nach Abgang der Passanforderung.
 - c) Der Spielausschuss ist verpflichtet, dem betroffenen Spieler mündlich oder schriftlich Gehör zu verschaffen, bevor er einem solchen Antrag stattgibt.
 - d) Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.
 - e) Fallen die Gründe für die Nichtfreigabe nachträglich weg, ist die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab zu erteilen.
- (3) Falls es von einem der vom Vereinswechsel betroffenen Vereine gewünscht wird, sind die Wechselbedingungen vertraglich zu fixieren.
 - (4) Bei Vereinswechseln von Sportlern, die einem Förderkader des TBV angehören, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
 - (5) Vereinswechsel von noch nicht volljährigen Spielern setzen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters voraus.
 - (6) Vereinswechsel sind gemäß Anlage 1 zu vollziehen.
 - (7) Vereinswechsel müssen vor Abgabe der Mannschaftsrangliste vollzogen sein.
 - (8) Bei Vereinswechseln tritt eine Wartezeit von einem Monat ein. Vom 31.5. - 31.7. entfällt die Wartezeit. Dies betrifft sowohl verbandsinterne als auch verbandsübergreifende Vereinswechsel.
 - (9) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Spielberechtigung für den neuen Verein bei der Passstelle.
 - (10) Während der Wartezeit ist der Einsatz des Spielers in Mannschaftsmeisterschaftsspielen nicht zulässig. Bei Vereinswechseln nach dem 31.7. ist der Einsatz erst in den Mannschaftsspielen der Rückrunde möglich, vorausgesetzt, die Wartezeit endet vor deren Beginn.
 - (11) Maßgebend für das Ende der Wartezeit ist der Freigabevermerk der Passstelle.
 - (12) Bei durch Wohnortwechsel bedingten Vereinswechsel kann auf Antrag des aufnehmenden Vereines die Wartezeit laut §10 Abs. 9 ff. entfallen. Der Spielausschusses entscheidet über einen solchen Antrag.
 - (13) Sportler, die nachweislich in den letzten 24 Monaten keinem Badmintonverein angehörten, sind nach der Erteilung der Spielerlaubnis uneingeschränkt spielberechtigt.
 - (14) Bei Vereinswechseln von Ausländern, EU-Bürgern bzw. Nicht-EU-Bürgern gelten die Bestimmungen des DBV.

§ 11 Altersklassen

- (1) Die Spielerinnen und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Schüler U9 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
- b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
- d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- g) Junioren U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
- h) Senioren nach vollendetem 18. Lebensjahr
- i) Altersklasse O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
- j) Altersklasse O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
- k) Altersklasse O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
- l) Altersklasse O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
- m) Altersklasse O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
- n) Altersklasse O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
- o) Altersklasse O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
- p) weitere Altersklassen nach Bedarf in 5-Jahres-Schritten

- (2) Zur Einstufung in die entsprechende Altersklasse gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar als Stichtag. Die Einstufung hat für die gesamte Spielsaison Gültigkeit. Für Turniere in den Altersklassen gemäß a) und b) sind Spieler startberechtigt, die im Kalenderjahr des Saisonbeginns das 9. (11.) Lebensjahr nicht vollenden.

Zweiter Abschnitt: Organe, Gremien, Ressorts

§ 12 Zusammensetzung des Spielausschuss

- (1) Dem Spielausschuss gehören an:
- a) der Sportwart, als Vorsitzender
 - b) die Staffelleiter
 - c) maximal zwei weitere durch den unter a) und b) definierten Personenkreis zu benennende Mitglieder
- (2) Durch den Sportwart, als Vorsitzenden, ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 13 Aufgaben des Spielausschusses

- (1) Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des TBV. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Spielordnung.
- (2) Unter Aufsicht des Spielausschusses steht der gesamte Spielverkehr des TBV. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung von Meisterschaften, Ranglisten, Mannschaftsspielen und sonstiger Turniere.

- (3) Durch den Spielausschuss sind sämtliche Turniere im Bereich des TBV genehmigungspflichtig. Dazu zählen auch Vereinsturniere von TBV-Mitgliedern. Die Anmeldefrist beträgt zwei Monate. Der Spielausschuss kann dieses Recht auf seinen Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Spielausschuss stellt regelmäßig eine Rangliste der stärksten Spielerinnen und Spieler auf.
- (5) Der Spielausschuss nominiert im Einvernehmen mit dem Präsidium Spieler für Auswahlspiele und repräsentative Veranstaltungen. Dieses Recht kann auf den Spielausschussvorsitzenden übertragen werden.
- (6) Darüber hinaus ist der Spielausschuss dafür verantwortlich, den Spielbetrieb des Thüringer Badminton Verbandes weiterzuentwickeln.
- (7) Der Spielausschuss beschließt die „Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften“. Diese Rahmenbestimmungen regeln neben den Bestimmungen der Spielordnung den Punktspielbetrieb auf Ebene des Thüringer Badminton Verbandes.

§ 14 Entscheidungen des Spielausschusses

- (1) Entscheidungen des Spielausschusses, die nicht verwaltungsgemäßer Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung dar. Rechtsentscheidungen muss der Spielausschuss daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung herbeiführen.
- (2) Der Spielausschuss kann in der Mindestbesetzung, mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, Beschlüsse fassen. In längerem Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Spielausschuss trifft seine Entscheidungen nach einfachem Mehrheitsprinzip.
- (4) Der Spielausschuss ist befugt:
 - a) Punkte abzuerkennen
 - b) Verwarnungen und Ermahnungen auszusprechen
 - c) Ordnungsstrafen zu verhängen
 - d) Spiele neu anzusetzen, ggf. an einem neutralen Spielort
 - e) Spieler zu sperren
 - f) Seine Rechte aus § 13 Nr. 7 wahrzunehmen
- (5) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Staffelleiter entscheidet der Spielausschuss in erster Instanz.
- (6) Alle Einsprüche und Berufungen gegen Entscheidungen des Spielausschusses des TBV sind unter Anwendung der Rechtsordnung anhängig zu machen und schriftlich an das Verbandsgericht über die TBV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (7) Dem Spielausschuss übergeordnet ist das Verbandsgericht des TBV als Berufungsinstanz.

§ 15 Staffelleiter

- (1) Durch den Spielausschussvorsitzenden sind vor Saisonbeginn für die Ligen des TBV Staffelleiter einzusetzen. Diese müssen vor Saisonbeginn die Volljährigkeit entsprechend der Regelungen des Gesetzgebers erreicht haben.
- (2) Ein Staffelleiter kann mehrere Ligen bzw. Staffeln leiten.
- (3) Der Staffelleiter ist verantwortlich für die Überwachung des Spielbetriebes und die Einhaltung der Spielordnung.
- (4) Die Staffelleiter sind befugt:
 - a) Punkte abzuerkennen
 - b) Ermahnungen und Verwarnungen auszusprechen
 - c) Ordnungsstrafen zu verhängen
 - d) Spiele neu anzusetzen, ggf. an einem neutralen Spielort
 - e) Ranglisten zu ändern
 - f) Entscheidungen an den Spielausschuss abzutreten bzw. gemeinsam im SPA zu beraten
- (5) Entscheidungen des Staffelleiters, die nicht verwaltungsgemäßer Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung dar. Rechtsentscheidungen müssen die Staffelleiter daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung herbeiführen.
- (6) Alle Einsprüche und Berufungen gegen Entscheidungen der Staffelleiter sind unter Anwendung der Rechtsordnung anhängig zu machen und schriftlich beim Spielausschussvorsitzenden über die TBV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (7) Den Staffelleitern übergeordnet ist der Spielausschuss als Berufungsinstanz.

Dritter Abschnitt: Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften, Thüringen-Cup

§ 16 Allgemeines zum Turnierbetrieb

- (1) Badmintonturniere dürfen nur dann als Meisterschaften bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, dem TBV oder dem DBV mit den ihnen jeweils unterstellten Spielern durchgeführt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ermittelte Meister können vom TBV und dem DBV anerkannt werden.
- (2) Der TBV führt jährlich die unter § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Wettbewerbe durch.
- (3) Der TBV tritt in der Regel als Ausrichter auf und benennt verbindlich einen Mitgliedsverein als Partner für die Durchführung.
- (4) Die Vergabe der ausgeschriebenen Veranstaltungen erfolgt entsprechend der vorliegenden Bewerbungen durch den Spielausschuss. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschlag besteht nicht.

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

- (5) Die Termine der unter § 1 Abs. 2 genannten Wettbewerbe werden vom Spielausschuss durch dessen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem DBV-Terminplan und dem Terminplan der Gruppe Mitte festgelegt.
- (6) Die Ausschreibung und deren Verteilung erfolgt durch den TBV in Abstimmung mit dem unter (3) benannten Partnerverein bzw. des Veröffentlichungsorgans des TBV (Webseite).
- (7) Ausschreibungen für Turniere im Bereich des TBV sind anhand der Ausschreibungsrichtlinie zu erstellen. Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, jeweils ein Exemplar der Ausschreibung der TBV-Geschäftsstelle und in digitaler Form dem Webmaster der TBV-Internetpräsenz zukommen zu lassen. (*Anlage II SpO*)
- (8) Die Turnierdurchführung hat im Rahmen der DBV-Spielordnung, der Gruppenordnung bzw. der Bestimmungen dieser Spielordnung zu erfolgen.
- (9) Die Turnierergebnisse offizieller Verbandsveranstaltungen wie Ranglistenturniere und Meisterschaften sind durch den Ausrichter bis spätestens Sonntagabend auf der aktuellen Onlineplattform zu veröffentlichen.
- (10) Der Spielausschuss ist nicht verpflichtet, Turniertermine so festzulegen, dass jedem Spieler der Turnierzugang möglich ist.
- (11) Landesranglistenturniere und Landesmeisterschaften dürfen nur in Hallen mit mindestens 6 Spielfeldern ausgerichtet werden. Der SpA kann höhere Anforderungen an die Hallenkapazität stellen, wenn der Turnierumfang dieses erforderlich macht.
- (12) Die Zählweise in den Einzel-, Doppel- und Mixeddisziplinen richtet sich nach den aktuell gültigen Bestimmungen der BWF und des DBV. Bei besonderen Umständen kann davon abgewichen werden.

§ 17 Wertungsturniere zur TBV-Rangliste

- (1) Im Seniorenbereich gelten die durchgeführten Landesranglistenturniere und Landeseinzelmeisterschaften als Wertungsturniere zur TBV-Rangliste.
- (2) Für den Nachwuchsbereich werden für o.g. Turniere eigene, speziellere Regelungen in der Jugendordnung getroffen.

§ 18 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an TBV-Ranglistenturnieren ist jeder DBV-Angehörige.
- (2) Teilnahmeberechtigt an den Thüringer Landeseinzelmeisterschaften sind alle Spieler, die einem dem TBV angeschlossenen Verein angehören bzw. Mitglied eines Vereins sind, der bereits einen Aufnahmeantrag gestellt hat.
- (3) Spieler, die an TBV-Ranglisten oder den Thüringer Landeseinzelmeisterschaften teilnehmen, müssen eine gültige Spielberechtigung besitzen.

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

- (4) Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an Seniorenranglisten und -meisterschaften teilnehmen, sofern sie im Besitz einer gültigen Jugendfreigabe ihres Landesverbandes sind.

§ 19 Anzahl der Wertungsturniere zur Landesrangliste

Im Seniorenbereich werden innerhalb einer Saison in der Regel drei Wertungsturniere zur Landesrangliste ausgetragen.

§ 20 Auslosungsbestimmungen

Die Anzahl der Sitzplätze zu Landesranglistenturnieren und Landeseinzelmeisterschaften richtet sich nach der Teilnehmerzahl und ist nach folgendem Schema durchzuführen.

- (1) Gesetz wird nach der aktuellen Landesrangliste (Ausgangsrankliste – ARL), sofern nicht § 20 Nr. 4-5 entgegensteht.
- (2) Nehmen Spieler mit Ranglistensitzplatz nicht am Ranglistenturnier teil, wird von hinten aufgerückt.
- (3) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Spielern wird das Ergebnis des letzten Turniers mit Ranglistenwertung herangezogen. Sollten die Spieler im letzten Wertungsturnier das gleiche Ergebnis erzielt haben, wird gelost. Dieses Verfahren ist nicht nur dann anzuwenden, wenn es um die Entscheidung geht, welchem Spieler welcher Sitzplatz zukommt, sondern auch wenn der Fall eintritt, dass die Punktgleichheit dazu führt, dass die Zahl der nach der ARL zu setzenden Spieler die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze überschreitet.
- (4) DBV-Ranglistenspieler (O19-RL), die zum Zeitpunkt der Turnierauslosung (LEM, LRLT) einen Platz unter den Top 40 der aktuellen DBV-RL belegen, werden zuerst gesetzt.
- (5) Der Sportwart/Spielausschuss ist berechtigt, bei nachgewiesener Spielstärke die Sitzplätze abweichend von den in § 20 Nr. 1 getroffenen Regelungen zu verteilen.
- (6) Bei Landesmeisterschaften im Schüler- und Jugendbereich werden Freigestellte entsprechend vorangestellt und zuerst gesetzt.
- (7) Freilose werden in der Reihenfolge den Gesetzten zugeordnet. Sind mehr Freilose als zu Setzende vorhanden, werden diese vor der Auslosung gleichmäßig in Hälften, Viertel und Achtel verteilt.
- (8) Alle nicht gesetzten Spieler werden eingelost.
- (9) Nichtgesetzte Spieler vom selben Verein sind je nach Anzahl in verschiedene Hälften, Viertel, Achtel oder Sechzehntel einzulosen. Dabei ist in leistungsgerechter Reihenfolge zu verfahren. Ist diese durch die Ranglistenplatzierung nicht festzustellen, gilt die Reihenfolge der Nennung.
- (10) Im Juniorenbereich (U22) gilt folgende Regelung. Die Junioren werden aus der Landesrangliste der Senioren herausgezogen und bilden die Ausgangsrankliste für die LEM der Junioren (U22). Darüber hinaus gelten für die Vergabe der Sitzplätze die Bestimmungen aus § 20 Nr. 4-5 SpO.

- (11) Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden besteht nicht.
- (12) Die Auslosung ist anhand der Meldungen bis eine halbe Stunde vor Turnierbeginn vorzunehmen (Ausschreibung).
Sie wird vorgenommen durch:
Jugend/Schüler: die anwesenden Mitglieder des Jugend-/Leistungsausschusses
Senioren/Junioren: den Sportwart oder die anwesenden Spielausschuss-Mitglieder

§ 21 Erstellung der TBV-Rangliste

- (1) Schüler/Jugend
Die Ranglistenregelungen im Schüler- und Jugendbereich richten sich nach der jeweils gültigen TBV-Jugendordnung.
- (2) Senioren (O19)
- (a) Die TBV-Rangliste im Seniorenbereich wird kontinuierlich aufgestellt und ist nicht an ein Kalenderjahr oder eine Spielsaison gebunden.
- (b) Die aktuelle Landesrangliste dient unter Beachtung der Auslosungsbestimmungen als Ausgangsrangliste (ARL) für das nächste Turnier.
- (c) Zur Ermittlung der Gesamtplatzierung werden die Punktzahlen der beiden besten Resultate der jeweils letzten drei Wertungsturniere herangezogen. Entscheidend ist die erreichte Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Punktzahl ist derjenige voranzusetzen, der die beste Platzierung beim aktuellen Wertungsturnier erreicht hat.
- (d) Die erreichten Platzierungen in den Wertungsturnieren werden wie folgt in Punkte umgerechnet:
- A = Doppel-KO
 - B = Doppel-KO mit Ausspielung der Plätze 3, 5 und 7
 - C = Einfach-KO
 - D = Einfach-KO mit Ausspielung des 3. Platzes
 - E = Einfach-KO mit Ausspielung der Plätze 1 bis 8
 - F = Landeseinzelmeisterschaften
 - G = Herreneinzel, A-Turnier
 - H = Herreneinzel, B-Turnier

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

Platz	A	B	C	D	E	F	G	H
1.	12	12	12	12	12	16	16	9
2.	11	11	11	11	11	15	14	7,5
3.	10	10	9,5	10	10	13,5	12	6
4.	9	9	9,5	9	9	13,5	10	5
5.	7,5	8	6,5	6,5	8	10,5	8	4
6.	7,5	7	6,5	6,5	7	10,5	8	4
7.	5,5	6	6,5	6,5	6	10,5	6	3
8.	5,5	5	6,5	6,5	5	10,5	6	3
9.- 12.	4	4	3,5	3,5	3	7,5		2
13.- 16.	3	3	3,5	3,5	3	7,5		1
17.- 24.	2	2	1,5	1,5	1	4,5		0,5
25.- 32.	1	1	1,5	1,5	1	4,5		
33.- 64.	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5		

Alle Spieler, die in der gleichen Runde ausscheiden, erhalten die gleichen Punkte.

In allen Spielsystemen sind die Finalisten immer Platz 1 und 2.

Landesranglistenturniere werden in der Regel immer im Doppel-KO-System (A oder B) ausgespielt, Landesmeisterschaften in der Regel im Einfach-KO-System mit evtl. Ausspielen der Plätze 5 und 7.

- (e) Ranglistenspieler, die bei einem Wertungsturnier fehlen, erhalten für dieses keine Wertung.

§ 22 Verbandsklassenmeisterschaften

entfällt

§ 23 Thüringen-Cup

entfällt

Vierter Abschnitt: Überregionale Turniere, Kooperationen

§ 24 Meisterschaften, Turniere und Begegnungen auf internationaler Ebene

- (1) Turniere dürfen nur dann als international bezeichnet werden, wenn Spieler aus mindestens drei Nationen am Turnier teilnehmen.
- (2) Teilnahmemeldungen zu internationalen Meisterschaften im Ausland werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, von der DBV-Geschäftsstelle vorgenommen. Dazu ist durch den Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens 10 Tage vor Meldeschluss beim DBV-Sportwart bzw. DBV-Jugendwart vorzulegen.

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

Genehmigungsanträge und Meldungen nach Abs. 1 sind über die entsprechenden Stellen des TBV einzureichen. Verstöße werden entsprechend der DBV-Rechtsordnung geahndet.

Oben genannte Regelungen haben keinen Einfluss auf offene Turniere, die nicht als internationale Meisterschaften klassifiziert sind.

- (3) Dem TBV- und dem DBV-Vorstand steht das Recht zu, die Genehmigung für einen Spielabschluss zu versagen, wenn:
- a) bei dem betreffenden Verein im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen sind, die den Interessen des Badmintonportes oder dem Ansehen des DBV bzw. TBV zuwiderlaufen,
 - b) die Gefahr besteht, dass durch diese Spiele eine Schädigung des Ansehens des DBV bzw. des TBV erfolgt,
 - c) der Gegner von einem der BWF angehörenden ausländischen Verband disqualifiziert bzw. gesperrt ist,
 - d) seitens des DBV bzw. des TBV schwerwiegende Bedenken geltend gemacht oder sonstige Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 25 Nominierung zu Meisterschaften der Gruppe Mitte, des DBV und ähnlichen Turnieren

- (1) Schüler/Jugend
Verantwortlichkeiten und Nominierungskriterien für den Schüler- und Jugendbereich zu überregionalen Turnieren richten sich nach der jeweils gültigen TBV-Jugendordnung.
- (2) Junioren/Senioren/Altersklassen
Verantwortlich für die Nominierung zu überregionalen Turnieren für den Altersklassen-, Senioren- und Juniorenbereich (U22) ist der Sportwart des TBV.
- a) Die Nominierung zu Meisterschaften der Gruppe Mitte erfolgt anhand der Resultate der Thüringer Landesmeisterschaften.
 - b) Qualifiziert sind die Plätze 1 und 2 der Landesmeisterschaften. Die restlichen Plätze können in begründeten Fällen durch den Sportwart im Junioren-, Senioren- und Altersklassenbereich anders vergeben werden.
- (3) Verantwortlich für die Nominierung zu Auswahlturnieren sind der Jugendleistungsausschuss im Schüler- und Jugendbereich sowie der Sportwart für den Altersklassen-, Senioren- und Juniorenbereich (U22).

Für eine Nominierung zu Auswahlturnieren werden neben einer vorderen Platzierung in der Thüringer Landesrangliste auch die Platzierungen bei den Thüringer Landesmeisterschaften sowie aktuelle Ergebnisse mit einbezogen.

Daneben erfolgt die Nominierung anhand weiterer Kriterien. Dazu zählen insbesondere:

- die kontinuierliche sportliche Leistung
- Harmonie der Mannschaft

- strategisch-taktische Kriterien
- Teamfähigkeit
- sportliches Verhalten
- Verdienste um den Thüringer Badminton sport

- (4) Die Einberufungen von Spielern im Interesse des TBV ist an die zuständigen Vereine zu richten. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Veranstaltungen auf höherer Ebene in jedem Fall den Vorrang haben.
- (5) Die Einberufung der Spieler erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich und unter Angabe der auf den Verein zukommenden Kosten über den zuständigen Verein. Erfolgt innerhalb einer zu setzenden Frist kein Widerspruch seitens des Vereins, gilt die Berufung des Spielers als vom Verein akzeptiert.

§ 26 Kosten

- (1) Die Kosten für überregionale Turniere gehen zu Lasten des Vereins auf den die Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin läuft.
- (2) Die Kosten für Auswahlturniere gehen zu Lasten des TBV.

Fünfter Abschnitt: Freundschaftsspiele und Breitensportturniere

§ 27 Freundschaftsspiele

- (1) Alle Spiele gegen nicht im DBV organisierte Vereine sind durch den BLV Thüringen genehmigungspflichtig.
- (2) Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.

§ 28 Breitensportturniere

- (1) Breitensportturniere auf dem Territorium des TBV sind genehmigungspflichtig.
- (2) Entsprechende Anträge sind beim Sportwart (Senioren, Junioren, Altersklassen) bzw. beim Jugendwart (Schüler, Jugend) einzureichen.
- (3) Es besteht ein Spielverbot für Tage an denen offizielle Ranglisten, Punktspiele und Meisterschaften innerhalb des TBV stattfinden. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das auszutragende Turnier nicht mit den Altersklassen bzw. der Leistungsstärke der Spieler, auf denen das TBV-Turnier stattfindet, kollidiert.

§ 29 Gültigkeit

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

Diese Spielordnung mit den dazugehörigen Anlagen I – III wurde letztmals durch Beschlüsse des TBV-Verbandstages am 12.10.2012 verabschiedet.

Diese aktuelle Fassung der Spielordnung tritt ab der Spielsaison 2013/2014 in Kraft. Alle bisherigen Fassungen der Spielordnung verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

Antragsteller:	
Verein:	
Vereinsnummer:	
Ansprechpartner:	
Funktion im Verein:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Angaben zur Person des Spielers (unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet)	
Name, Vorname:	
geboren am: *1	
Geschlecht:	
Nationalität:	
Spieler-ID:	
Bisheriger/Früherer Verein:	
Bisheriger Landesverband:	

Antrag auf (zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung *2
<input type="checkbox"/>	Reaktivierung der Spielberechtigung *2
<input type="checkbox"/>	Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des TBV *2*3
<input type="checkbox"/>	Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Landesverband *2*3

*1 Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass dem Verein bei Jugendlichen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

*2 Jede Aufnahme in die Spielberechtigungsliste ist mit einer Gebühr von 5,00 € verbunden.

*3 Die Passstelle fordert die Freigabe beim bisherigen Verein bzw. Landesverband an.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum		Unterschrift / Stempel

NICHT AUSFÜLLEN, NUR FÜR DIE PASSSTELLE !	
Antrag	Neue Spielberechtigungsliste
erhalten am:	abgeschickt am:
bearbeitet am:	bearbeitet von:

Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Spielordnung

Antragsteller:	
Verein:	
Vereinsnummer:	
Ansprechpartner:	
Funktion im Verein:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Wir beantragen die sofortige Streichung folgender Spieler von der Spielerliste

Name, Vorname	Spieler-ID	Geburtsdatum	Nur bei späterer Streichung bitte ankreuzen und unten begründen*

* Die Streichung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Streichdatum	Grund der späteren Streichung

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum		Unterschrift / Stempel

NICHT AUSFÜLLEN, NUR FÜR DIE PASSTELLE !	
Streichung	Neue Spielberechtigungsliste
erhalten am:	abgeschickt am:
durchgeführt am:	bearbeitet von: